

RS OGH 1989/9/26 10ObS236/89, 30b44/93, 1Ob2133/96z, 16Ok52/05

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1989

Norm

ABGB §7

Rechtssatz

Der Größenschluss ist ein Sonderfall der Gesetzesanalogie. Voraussetzung für diese Analogie und damit auch für den Größenschluss ist, dass eine gesetzliche Regelung planwidrig fehlt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 236/89

Entscheidungstext OGH 26.09.1989 10 ObS 236/89

Veröff: SZ 62/157 = JBI 1990,535 = SSV-NF 3/115

- 3 Ob 44/93

Entscheidungstext OGH 30.06.1993 3 Ob 44/93

Auch; nur: Voraussetzung für Analogie ist, dass eine gesetzliche Regelung planwidrig fehlt. (T1)

- 1 Ob 2133/96z

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2133/96z

Auch; nur T1

- 16 Ok 52/05

Entscheidungstext OGH 27.02.2006 16 Ok 52/05

Vgl; Beisatz: Hier: Die kartellrechtliche Geldbuße ist eine Sanktion mit strafrechtsähnlichem Charakter. Nach Auffassung des Senats bedeutet es einen Wertungswiderspruch, gäbe es im Kartellrecht - anders als im Straf- und Verwaltungsstrafrecht - keine Möglichkeit, von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. (T2); Veröff: SZ 2006/30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0008931

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at